Stadt Rötha
Beschlussauszug

Sitzung	21. Sitzung des Stadtrates
Sitzungsdatum	25.02.2021
Tagesordnungspunkt	6
Vorlagennummer	21/00394

STADT RÖTHA

Beschlussvorlage 21/00394
Öffentlichkeitsstatus der Vorlage: öffentlich Datum: 10.02.2021

Amt/Abteilung:	Bürgermeister
Verfasser/in:	Eichhorn, Stephan

Beratungsfolge	TOP	Termin	Beratungsstatus
Technischer Ausschuss	5.2	11.02.2021	öffentlich vorberatend
Stadtrat	6	25.02.2021	öffentlich beschließend

TOP 6: Aufstellungsbeschluss vorhabenbezogener Bebauungsplan „Energiepark Witznitz"

Anlagen:
- Antrag des Vorhabenträgers auf Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes vom 05.02.2021 nebst Übersichtsplan des Plangebietes
- Städtebaulicher Vertrag zwischen dem Vorhabenträger und den Kommunen Neukieritzsch, Rötha und Böhlen

Beschluss:

Dem Antrag des Vorhabenträgers, Moveon Energy GmbH, vertreten durch die Geschäftsführer Herr Manfred Poguntke und Herr Marc Schiebener, An der Lagune 17, 04552 Neukieritzsch OT Kahnsdorf, vom 05.02.2021 auf Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes, betreffend die Flurstücke 161/9, 225/2 und 227/4 von Kreudnitz mit Änderung des Flächennutzungsplanes, wird zugestimmt.

Begründung:

Der Vorhabenträger verfolgt mit seinem Vorhaben die Entwicklung eines großflächigen Solarparks im Grenzgebiet zwischen der Gemeinde Neukieritzsch sowie den Städten Rötha und Böhlen. Das Plangebiet umfasst eine Fläche von ca. 503,17 ha und erstreckt sich auf die in **Anlage 1** aufgeführten Grundstücke.

Der Vorhabenträger hat das Projekt den Stadt- und Gemeinderäten am 11.11.2020 in einer gemeinsamen Sitzung vorgestellt und einschließlich der geplanten zusätzlichen Anlagen und Maßnahmen präsentiert.

Planungsziel ist die Schaffung rechtsverbindlicher und bauplanungsrechtlicher Voraussetzungen für die Errichtung eines Solarparks, der der Erzeugung und dem Vertrieb regenerativer elektrischer Energie dient. Hierfür bedarf es der Errichtung von vorhabenbezogenen Bebauungsplänen sowie eine entsprechende Änderung der Flächennutzungspläne der Gemeinde und der Städte für das Plangebiet und schließlich die Anpassung des Regionalplanes.

Der Vorhabenträger übernimmt in Abstimmung mit den Städten und der Gemeinde die für die Schaffung sämtlicher planungsrechtlicher Voraussetzungen für den Solarpark auf den vertragsgegenständlichen Flächen erforderlichen Planungsleistungen und trägt insbesondere insofern die bei den Kommunen und bei Dritten anfallenden Kosten. Der Vorhabenträger übernimmt zudem die Durchführung und sämtliche auch in diesem Zusammenhang entstehenden Kosten der für die Realisierung des Solarparks erforderlichen und nach der Maßgabe des Bebauungsplans vorzunehmenden Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen innerhalb und außerhalb des Plangebietes.

Die Verpflichtungen des Vorhabenträgers gegenüber den Städten und der Gemeinde sowie die haftungsrechtlichen Regelungen sind gesondert in einem zwischen dem Vorhabenträger sowie den Städten und Gemeinden geschlossenen Städtebaulichen Vertrag geregelt (**Anlage 2**).

Der Geltungsbereich ist entsprechend seiner Struktur und Einbindung dem Außenbereich zuzuordnen. Die Änderung der Flächennutzungspläne soll in einem Parallelverfahren erfolgen.

Abstimmungsergebnis:

Soll:	19
Ist:	16
Ja-Stimmen:	10
Nein-Stimmen:	6
Enthaltungen:	0
Befangenheit:	0

Beschluss-Nr.: 135/21/2021

Beglaubigt:

Rötha, den 05.03.2021

Eichhorn
Bürgermeister

STADT RÖTHA
1